

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Passau

In der Fassung vom 14.11.2024
AMTSPERIODE 2024/2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Begriffsbestimmungen	4
§ 2 Stimmrecht.....	4
§ 3 Beschlussfassung.....	5
Bestimmungen über Wahlen	5
§ 4 Geltungsbereich	5
§ 5 Passives Wahlrecht.....	5
§ 6 Wahlverfahren	5
§ 7 Stichwahl von Amtsträger:innen.....	6
§ 8 Wahlen und Wahlgänge mit nur einer kandidierenden Person	6
§ 9 Nichtzustandekommen der Wahl aus anderen Gründen.....	6
§ 10 Abwahl von Amtsträger:innen	7
§ 11 Ende der Amtszeit	7
§ 12 Wahlprüfung.....	7
Einzelne Amtsträger:innen.....	7
§ 13 Stellung und Pflichten der Amtsträger:innen im Allgemeinen	7
§ 14 Präsidium	8
§ 15 Beauftragte.....	8
§ 16 AStA/Sprecher:innen-Rat.....	10
§ 17 Weitere Amtsträger:innen	10
Geschäftsgang im Studierendenparlament	11
§ 18 Sitzungstermine	11
§ 19 Ladung	11
§ 20 Tagesordnung	11
§ 21 Öffentlichkeit.....	11
§ 22 Sitzungsleitung	12
§ 23 Antragsrecht	12
§ 24 Behandlung von Anträgen	13
§ 25 Geschäftsordnungsanträge	13
§ 26 Abstimmung	13
§ 27 Zweifel an einer Abstimmung	13
§ 28 Protokoll.....	14

Studentische Vollversammlung	14
§ 29 Einberufung	14
§ 30 Organisation und Leitung	15
§ 31 Beschlussfähigkeit	15
§ 32 Beschlüsse	15
§ 33 Nachbereitung	15
 Finanzen	 15
§ 34 Haushaltsplan	15
§ 35 Bewirtschaftung	15
§ 36 Rechnungslegung	16
 Regelungen zur Option von hybriden Sitzungen und Onlinesitzungen	 16
§ 37 Anwendungsbereich	16
§ 38 Bestimmung der Form der Sitzungen	16
§ 39 Geschäftsgang bei digitalen Sitzungen	16
§ 40 Wahlen bei digitalen Sitzungen	16
 Schlussbestimmungen	 17
§ 41 Änderung der Geschäftsordnung	17
§ 42 Kommentierungen	17
 <i>Anhang: Auszug aus der Grundordnung der Universität Passau</i>	 <i>18</i>
<i>§ 4 Studierendenvertretung (zu Art. 27 Abs. 2 BayHIG)</i>	<i>18</i>
<i>§ 22 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien (zu Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)</i>	<i>19</i>
 <i>Anhang: Auszug aus dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom Art.27 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung</i>	 <i>21</i>

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Kontext dieser Geschäftsordnung bedeutet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist

- a) Mitglied des Studierendenparlaments: Abgeordnete des Studierendenparlaments, Senator:innen und ins Studierendenparlament entsandte Vertreter:innen der Fachschaftsvertretungen
- b) Abgegebene Stimme: Jede gültige Stimme, bei der es sich nicht um eine Enthaltung handelt
- c) Amtsträger:in: Jede Person, die durch das Studierendenparlament in ein Amt gewählt ist, insbesondere Beauftragte, Beauftragte mit Stimmrecht in Gremien, Gremienmitglieder, Mitglieder des Präsidiums und des AStA/Sprecher:innen-Rates
- d) Textform: Textform im Sinne des § 126b BGB
- e) Unverzüglich: Ohne schuldhaftes Zögern
- f) Weich und doppelt quotierte Redeliste: Verfahren zur Festlegung einer Redeliste. Es werden Redelisten und Erstredner:innenlisten gebildet; Erstredner:innenlisten umfassen die Personen, die sich noch nicht an der Debatte beteiligt haben. Es gibt jeweils eine Liste für FINTA*- Personen und eine offene Liste, auf der Personen unabhängig ihres Geschlechts aufgeführt werden; FINTA*-Liste gesetzt, sofern sie dies wünschen. Es werden abwechselnd die FINTA; dabei werden gewöhnliche Redelisten nur aufgerufen, sofern die jeweilige Erstredner:innenliste erschöpft ist. Sind die die FINTA*-Listen erschöpft, so werden nur noch die offenen Listen aufgerufen
- g) Hart und doppelt quotierte Redeliste: Wie weich und doppelt quotierte Redeliste, nur endet mit Erschöpfung der FINTA*-Liste die Debatte
- h) Öffentlichkeit: Die Gesamtheit der Nichtmitglieder des Studierendenparlaments abgesehen von den Amtsträger:innen
- i) FINTA*-Personen: Frauen, Intersexuelle, nichtbinäre und agender Personen; abzustellen ist auf die Geschlechtsidentität
- j) Fehlerhaftigkeit der Abstimmung: Gegeben, wenn das Ergebnis falsch ausgezählt wurde, Personen, die keine Mitglieder des Studierendenparlaments sind, mit abgestimmt haben, oder eine Anzahl an Mitgliedern, die ausreicht, um zu einem anderen Ergebnis der Abstimmung zu führen, eine falsche Vorstellung davon hatten, worüber abgestimmt wird
- k) Digitale Sitzung: Sitzung, die über einen Videokonferenzdienst abgehalten wird
- l) Präsenzsitzung: Sitzung in physischer Anwesenheit der beteiligten Personen
- m) Hybride Sitzung: Sitzung mit teilweiser digitaler Anwesenheit von Abgeordneten

§ 2 Stimmrecht

- (1) ¹Zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen im Studierendenparlament sind ausschließlich Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. ²Die Stimme eines Nichtmitglieds ist ungültig.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat in jeder Abstimmung und jedem Wahlgang einer Wahl eine Stimme, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Enthaltungen sind zulässig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- (4) ¹Abwesende Mitglieder des Studierendenparlaments können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen; die Stimmabgabe muss eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Fotokopie oder vergleichbares) vorliegen. ²Auf kein Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen werden.

§ 3 Beschlussfassung

¹Das Studierendenparlament beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.

Bestimmungen über Wahlen

§ 4 Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen von Amtsträger:innen durch das Studierendenparlament, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 5 Passives Wahlrecht

Zur Kandidatur bei Wahlen von Amtsträger:innen ist jede zum Studierendenparlament wahlberechtigte Person berechtigt, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) ¹Wahlvorschläge können von allen zum Studierendenparlament wahlberechtigten Personen eingebracht werden. ²Sie bedürfen mindestens der Textform. ³Der Wahlvorschlag ist bis zum Beginn der Wahl beim Präsidium einzureichen. ⁴Ein Posten ist mindestens sieben Tage vor der Wahl öffentlich über die Website und soll zudem über die Social-Media-Kanäle des Studierendenparlaments ausgeschrieben werden.
- (2) ¹Den vorgeschlagenen Personen wird vor der Wahl ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen. ²Fragen sind zulässig, eine Personaldebatte findet nicht statt. ³Abwesende Kandidierende haben beim Präsidium eine Vorstellung in Textform einzureichen, die vom Präsidium verlesen wird.
- (3) ¹Wahlen zum Präsidium und zum AStA/Sprecher:innen-Rat finden geheim statt. ²Sonstige Wahlen werden durch Handheben abgehalten. ³Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet das Studierendenparlament, ob eine Wahl geheim stattfinden soll.
- (4) ¹Gewählte Personen müssen der Wahl zustimmen. ²Die Zustimmung erfolgt bei Anwesenheit mündlich, bei Abwesenheit gilt sie als erteilt, sofern nicht binnen 72 Stunden in Textform die Wahl abgelehnt wurde. ³Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (5) ¹Alle Amtsträger:innen werden einzeln gewählt. ²Dies gilt auch bei Gremienmitgliedern, Mitgliedern des AStA/Sprecher:innen-Rat und bei Beauftragten, für deren Ressort mehrere Beauftragte vorgesehen sind; sind mehrere Personen in den gleichen Bereich zu wählen, so wird jeweils ein Platz in diesem Bereich gewählt. ³Übersteigt die Anzahl der für ein Gremium oder ein Beauftragtenressort kandidierenden Personen nicht die Anzahl der maximal zu vergebenden Plätze in diesem Gremium oder Ressort, so kann alternativ durch Wahl für jede einzelne kandidierende Person entschieden werden, ob diese gewählt sein soll. ⁴Gewählt ist bei Wahlen zum Präsidium oder zum AStA/Sprecher:innen-Rat die Person, die die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält, ansonsten die Person, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, sofern mindestens 11 Stimmen abgegeben wurden. ⁵Im Falle des Satzes 3 ist jede Person gewählt, für die mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden, sofern mindestens 11 Stimmen abgegeben wurden.

- (6) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn die abstimmende Person eine nicht kandidierende Person gewählt oder ihre Stimme mit Zusätzen oder Vorbehalten abgegeben hat oder wenn nicht klar erkennbar ist, welche Person gewählt sein soll.

§ 7 Stichwahl von Amtsträger:innen

- (1) Erhält keine Person bei einer Wahl zum Präsidium oder zum AStA/Sprecher:innen-Rat die notwendige Mehrheit, so wird die Wahl mit den ursprünglichen Kandidierenden, die nicht ihre Kandidatur zurückgezogen haben, wiederholt (2.Wahlgang)
- (2) ¹Erhält auch dann keine Person die notwendige Mehrheit, so wird ein zusätzlicher Wahlgang abgehalten, in dem nur noch die beiden Personen wählbar sind, die im 2.Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ²Sind diese nicht klar zu bestimmen, so findet zwischen etwaigen Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. ³Verzichtet eine der beiden höchstplatzierten Personen auf ihre Kandidatur, so ist die nächstplatzierte Person wählbar; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmgleichheit im Rahmen der Stichwahl nach Satz 2 entscheidet das Los.
- (3) ¹Im 3.Wahlgang ist bei Wahlen zum Präsidium oder zum AStA/Sprecher:innen-Rat die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält, ansonsten die Person, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält, sofern mindestens 11 Stimmen abgegeben wurden. ²Bei Stimmgleichheit ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (4) ¹Kommt eine Wahl von anderen Amtsträger:innen, die nicht nach § 6 V 3 abgehalten wurde, nicht zustande, weil mehrere Kandidierende die gleiche Anzahl an Stimmen haben, so werden zusätzliche Wahlgänge unter Eliminierung aller Kandidierenden, die weniger Stimmen erhalten haben als die Höchstplatzierten des vorherigen Wahlgangs, abgehalten, bis eine Person bei mindestens 11 abgegebenen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Ergibt sich bei nur noch zwei übrigen Personen eine Stimmgleichheit und wurden mindestens 11 Stimmen abgegeben, so entscheidet das Los. ³Sobald bei einem Wahlgang weniger als 11 Stimmen abgegeben wurden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (5) In allen sonstigen Fällen finden keine zusätzlichen Wahlgänge statt.

§ 8 Wahlen und Wahlgänge mit nur einer kandidierenden Person

¹Kandidiert bei einer Wahl zum Präsidium oder zum AStA/Sprecher:innen-Rat originär oder in einem späteren Wahlgang nur eine Person, so ist diese im ersten oder zweiten Wahlgang mit Bezug zu dem Posten, für den sie kandidiert, gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. ²Im 3.Wahlgang ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei die Optionen in allen Wahlgängen Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung sind.

§ 9 Nichtzustandekommen der Wahl aus anderen Gründen

¹Außer aus den in anderen Vorschriften genannten Gründen kommt eine Wahl auch dann nicht zustande, wenn bei Ablauf der Frist zur Einreichung von Vorschlägen kein Vorschlag eingereicht wurde oder alle kandidierenden Personen ihre Kandidatur bis zum Beginn der Wahl zurückgezogen haben. ²Ebenso kommt eine Wahl nicht zustande, wenn die gewählte Person zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war oder wenn eine Anzahl an Mitgliedern, die so groß ist, dass eine andere Stimmabgabe ihrerseits zu einem anderen Wahlergebnis hätte führen können, durch eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu ihrer Wahlentscheidung bewegt wurde. ³Der Posten ist erneut auszuschreiben; im Falle des Satzes 2 muss dies erfolgen, nachdem das Nichtzustandekommen der Wahl bekannt wurde. ⁴Das Nichtzustandekommen wegen fehlender Wählbarkeit ist geheilt, wenn die Person nach der Wahl die Wählbarkeit erlangt.

§ 10 Abwahl von Amtsträger:innen

- (1) ¹Das Studierendenparlament kann Amtsträger:innen abwählen, sofern dies nicht durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist. ²Hierzu ist eine Mehrheit der Mitglieder nötig. ³Ein Mitglied des Präsidiums kann nur abgewählt werden, wenn zugleich ein:e Nachfolger:in gewählt wird. ³Die Wahl zur/zum Nachfolger:in wird bei Präsenzwahl unmittelbar im Anschluss an die Abwahl abgehalten, bei Abwahl und Wahl im Umlaufverfahren zeitgleich, wobei die Frage lautet, wer im Falle einer Abwahl Nachfolger:in wird. ⁴Die Vorschriften betreffend das Wahlverfahren, die für die Wahl von Amtsträger:innen gelten, gelten für ihre Abwahl entsprechend.
- (2) ¹Der Antrag kann nur durch ein Mitglied gestellt werden und bedarf mindestens der Textform. ²Vor der Wahl sind jedenfalls dem antragstellenden Mitglied und der Person, deren Abwahl beantragt ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Sofern das Amt, dessen Amtsträger:in abgewählt wurde, mit einem Stimmrecht in Gremien der Universität verbunden ist, ist es unverzüglich neu zu besetzen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Abwahl eines/einer Amtsträger:in kann nur entschieden werden, wenn dieser den Mitgliedern in der Ladung zu der Sitzung, in der über ihn abgestimmt werden soll, bekanntgegeben worden ist und diese zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung erfolgte. ²Der Antrag auf Abwahl kann mit einem Antrag auf Abhaltung einer Sondersitzung verbunden werden.

§ 11 Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit von gewählten Amtsträger:innen endet vorbehaltlich eines früheren Endes mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (2) ¹Früher endet die Amtszeit, wenn die gewählte Person stirbt, die Geschäftsfähigkeit verliert, unter Betreuung gestellt wird, durch das Studierendenparlament abgewählt wird, ihre Wählbarkeit zum Studierendenparlament verliert oder wirksam zurücktritt. ²Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidium, bei einem Mitglied des Präsidiums gegenüber allen Mitgliedern des Studierendenparlaments mindestens in Textform zu erklären. ³Der Rücktritt wird sofort oder zu der in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeit, sofern eine solche angegeben ist, wirksam.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Jede Wahl ist in der Weise in das Protokoll aufzunehmen, dass die Anzahl der anwesenden oder ihr Stimmrecht wirksam übertragen habenden Mitglieder des Studierendenparlaments, die Anzahl der abgegebenen Stimmen, bei Vorhandensein auch die Anzahl ungültiger Stimmen, die einzelnen Kandidierenden mit den auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen wie auch die gewählte kandidierende Person festzuhalten sind.
- (2) Erhebt ein Mitglied substantiierte Zweifel an der Richtigkeit der Wahl, wird diese wiederholt. Zweifel müssen innerhalb von zehn Tagen erhoben werden.

Einzelne Amtsträger:innen

§ 13 Stellung und Pflichten der Amtsträger:innen im Allgemeinen

- (1) Amtsträger:innen sind dazu verpflichtet
 - a) In ihrer Amtsführung die Interessen der Studierendenschaft und des Studierendenparlaments zu wahren
 - b) In ihrem Aufgabenbereich für die Durchsetzung dieser Geschäftsordnung, aller Rechtsvorschriften und Richtlinien der Universität und des sonst geltenden Rechts zu sorgen

- c) Die in Ausübung ihres Amtes erlangten Informationen auf Anfrage dem Studierendenparlament zur Verfügung zu stellen, sofern nicht rechtliche Gründe entgegenstehen und diese genannt werden
- (2) Amtsträger:innen sind entsprechend § 22 I 4 der Grundordnung der Universität ständige Gäste aller Tagesordnungspunkte in allen Sitzungen des Studierendenparlaments, sofern nicht das Studierendenparlament auf Antrag eines Mitglieds mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit der Mitglieder beschließt, einzelne Amtsträger:innen von einzelnen oder allen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten oder alle Amtsträger:innen von allen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.
- (3) ¹Alle Amtsträger:innen mit Ausnahme der Mitglieder des AStA/Sprecher:innen-Rat haben in der letzten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einen Abschlussbericht vorzulegen oder mündlich vorzutragen. ²Das Studierendenparlament entscheidet auf Basis des Abschlussberichts über ihre Entlastung. ³Die Abschlussberichte werden veröffentlicht. ⁴Der AStA/Sprecher:innen-Rat und das Präsidium erstellen jeweils einen gemeinsamen Abschlussbericht, auf den die Sätze 1 bis 5 entsprechend anwendbar sind.

§ 14 Präsidium

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt aus den Reihen seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. ²Sie bilden das Präsidium. ³Es wird angestrebt, dass im Präsidium mindestens eine FINTA*-Person vertreten ist.
- (2) ¹Entscheidungen, die durch das Präsidium als Organ zu treffen sind, werden grundsätzlich im Einvernehmen beider Mitglieder getroffen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet das Studierendenparlament.
- (3) Das Präsidium ist dem Studierendenparlament verantwortlich.
- (4) Die Aufgaben des Präsidiums sind:
- a) Ladung aller Mitglieder, aller ständigen Gäste und aller Amtsträger:innen, wobei alle Dokumente im PDF-Format zu versenden sind
 - b) Leitung der Sitzung
 - c) Redeleitung; hierbei achtet das Präsidium auf die Ausgeglichenheit, insbesondere das Geschlecht der Redenden,
 - d) Ausschreibung offener Posten,
 - e) Bestimmung von Protokollführer:innen, wobei es auf die ausgewogene Verteilung zwischen den Hochschulgruppen und Fachschaftsvertretungen achtet,
 - f) Entgegennahme von Stimmrechtsübertragungen,
 - g) Weiterleitung angenommener Anträge an die zuständigen Stellen der Universität,
 - h) Veröffentlichung der Protokolle des Studierendenparlaments und der Abschlussberichte der Beauftragten sowie deren Digitalisierung
 - i) Ausstellung der Bestätigung über die Amtszeit der gewählten Posten,
 - j) Weitere Aufgaben, die dem Präsidium durch diese Geschäftsordnung, durch sonstiges Recht oder durch Beschluss des Studierendenparlaments übertragen werden.

§ 15 Beauftragte

- (1) ¹Das Studierendenparlament kann Beauftragte wählen, die es in seiner Arbeit beraten und unterstützen. ²Die Beauftragten vertreten das Studierendenparlament in den ihnen zugewiesenen Ressorts.

(2) ¹Ressorts sind

- a) Mensa und Studierendenwerk
- b) Zukunft: Karriere und Kompetenzen
- c) Sprachenzentrum
- d) Diversity und Gleichstellung
- e) Studentische Beschäftigte und Mittelbau
- f) Digitalisierung, KI und Datenschutz
- g) Menschen mit Behinderungen
- h) Kultur
- i) Internationale Studierende und Erasmusstudierende
- j) Psychische Gesundheit
- k) Familien
- l) Öffentlichkeitsarbeit für das Studierendenparlament
- m) Graduiertenzentrum
- n) Qualitätsentwicklung
- o) Nachhaltigkeit
- p) Sportzentrum

²Die Schaffung neuer Beauftragtenressorts wie auch die Änderung des Zuständigkeitsbereichs eines bestehenden Ressorts können nur durch eine Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgen.

(3) Die Beauftragten sind verpflichtet

- a) Das Studierendenparlament über die aktuellen Entwicklungen in den ihnen zugewiesenen Ressorts zu informieren
- b) Die Beschlüsse und Aufträge des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem AStA/Sprecher:innen-Rat umzusetzen
- c) Ansprechpartner:innen der Studierenden in ihrem Ressort zu sein
- d) Ihre Arbeit zu dokumentieren

(4) Die Beauftragten sind gegenüber dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig.

(5) ¹Beauftragte haben regelmäßig Bericht über ihre Arbeit einschließlich des Fortschritts ihrer Projekte und Anträge und der von ihnen unterstützten Anträge zu erstatten. ²Das Präsidium legt den Zeitpunkt fest, zu dem Bericht zu erstatten ist, und gibt diese Termine im Voraus bekannt.

(6) ¹Für jedes Ressort können maximal vier Beauftragte gewählt werden, die gleichberechtigt in ihrem Ressort arbeiten. ²Im Fall des Beauftragtenposten für Mensa und Studierendenwerk müssen drei Posten gem. §117 BayHIG besetzt werden. ³Bei Beauftragten mit Stimmrecht in Gremien wählt das Studierendenparlament zusätzlich eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der das Stimmrecht ausübt, sofern mehrere Beauftragte dies zu übernehmen bereit sind. ⁴Die Wahl dieser Beauftragten ist unmittelbar im Anschluss an die letzte Beauftragtenwahl für das jeweilige Ressort durchzuführen. ⁵Abwesende kandidierende Beauftragte müssen keine Vorstellung für diese Wahl einreichen.

(7) Das Studierendenparlament entscheidet durch Beschluss über die Anzahl der Beauftragten für jedes Ressort.

- (8) ¹Beauftragtenposten mit Stimmrecht in Gremien sind spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung zu besetzen. ²Ist dies nicht möglich, wählt das Studierendenparlament aus seinen Mitgliedern kommissarisch eine:n Vertreter:in. ³Danach ist der Posten unverzüglich neu auszuschreiben.
- (9) Es wird angestrebt, dass unter den Beauftragten Männer und FINTA*-Personen paritätisch vertreten sind.

§ 16 AStA/Sprecher:innen-Rat

- (1) ¹Der AStA/Sprecher:innen-Rat setzt sich zusammen aus den beiden Senator:innen und vier bis acht weiteren, vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern. ²Über die genaue Anzahl der vom Studierendenparlament zu wählenden Mitglieder des AStA/Sprecher:innen-Rat entscheidet das Studierendenparlament. ³Der AStA/Sprecher:innen-Rat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n. ⁴Es wird angestrebt, dass im AStA/Sprecher:innen-Rat Männer und FINTA*-Personen paritätisch vertreten sind.
- (2) Befugnisse des AStA/Sprecher:innen-Rat sind:
- Ausführung der an ihn überwiesenen Beschlüsse des Studierendenparlaments
 - Selbständige Erledigung der laufenden Angelegenheiten
 - Verwaltung und Aufrechterhaltung einer Webpräsenz außerhalb der sozialen Medien
 - Umfassende Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Studierendenschaft
 - Weitere Befugnisse, die ihm durch diese Geschäftsordnung, durch Beschluss des Studierendenparlaments oder durch höherrangiges Recht übertragen werden
- (3) ¹Der AStA/Sprecher:innen-Rat hat dem Studierendenparlament über die Verwendung seiner Mittel am Ende der Legislaturperiode Bericht zu erstatten. ²In jeder Sitzung muss Bericht über die aktuelle Arbeit erstattet werden. ³Es muss mindestens ein:e Vorsitzende: durch den AStA/Sprecher:innen-Rat gewählt werden
- (4) Der AStA/Sprecher:innen-Rat erstellt am Ende seiner Amtszeit zusätzlich zum Abschlussbericht einen Finanzbericht; auf diesen ist § 13 III entsprechend anzuwenden.
- (5) Der AStA/Sprecher:innen-Rat kann Beauftragte wählen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen.

§ 17 Weitere Amtsträger:innen

- (1) Das Studierendenparlament wählt die folgenden weiteren Amtsträger:innen:
- Drei Mitglieder des Zentralen Studienzuschussgremiums (ZSZVG)
 - Die vier durch das Studierendenparlament zu wählenden Mitglieder des Gremiums zur Projektförderung für studentische Gruppen und Initiativen
 - Die studentische Vertretung im universitätsweiten Tenure-Track-Gremium
 - Die zwei studentischen, stimmberechtigten und durch das Studierendenparlament zu wählenden Mitglieder des Akkreditierungsgremiums sowie je ein beratendes Mitglied pro Fachschaft.
- (2) Das Studierendenparlament wählt außerdem weitere Amtsträger:innen, sofern ihm die Besetzung weiterer Posten übertragen wird.
- (3) Es wird angestrebt, dass unter den weiteren Amtsträger:innen Männer und FINTA*-personenparitätisch vertreten sind.

Geschäftsgang im Studierendenparlament

§ 18 Sitzungstermine

- (1) ¹Während der Vorlesungszeiten tagt das Studierendenparlament mindestens alle drei Wochen. ²Das Studierendenparlament kann sich einen kürzeren Tagungsrythmus geben. ³Das Studierendenparlament legt fest, ob, und wenn ja, in welchem Rhythmus es in der vorlesungsfreien Zeit tagt.
- (2) ¹Auf Antrag von 2% der Studierenden, mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des AStA/Sprecher:innen-Rat ist spätestens 14 Tage nach Antragstellung eine Sondersitzung abzuhalten. ³In einer Sondersitzung kann über den Anlass der Sitzung hinaus über alles entschieden und abgestimmt werden, worüber in einer normalen Sitzung entschieden und abgestimmt werden kann; auch Wahlen, Abwahlen und Berichte nach § 22 sind möglich

§ 19 Ladung

- (1) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments und die Amtsträger:innen werden vom Präsidium per E-Mail mindestens eine Woche im Voraus zu den Sitzungen geladen. ²Mitglieder und Amtsträger:innen haben dem Präsidium unverzüglich eine E-Mail-Adresse, unter der sie zuverlässig erreichbar sind, mitzuteilen.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen sind dazu verpflichtet einen Tag vor der Ladungsfrist, dem Präsidium die jeweils stimmberechtigte Person mitzuteilen. Die Fachschaftsvertretungen können auch eine Person für mehrere Sitzungen benennen.
- (3) ¹Die Einladung ist zugleich in durch das Präsidium zu bestimmender Weise an der Universität bekannt zu machen..
- (4) Die Einladung enthält den Tagesordnungsvorschlag einschließlich zum Verständnis notwendiger Erklärungen, alle ordnungsgemäß gestellten Beschlussanträge, Zeit, Form und Ort der Sitzung und das Protokoll der letzten Sitzung.
- (5) ¹Es kann eine hybride Zuschaltung erfolgen, sofern dies beim Präsidium spätestens eine Woche vor der Sitzung begründet beantragt wird. ²Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung gestellt und kann auf Antrag hin abgeändert werden, allerdings nicht in der Weise, dass über nicht ordnungsgemäß gestellte Anträge beschlossen oder über ordnungsgemäß gestellte Anträge nicht beschlossen wird.

§ 21 Öffentlichkeit

- (1) ¹Das Studierendenparlament tagt öffentlich. ²Sofern dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder gefordert wird, kann das Studierendenparlament darüber entscheiden, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt wird nicht öffentlich behandelt, wenn dies durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend für den Ausschluss von Amtsträger:innen.
- (4) Mitglieder der Öffentlichkeit und geladene Gäste sind redeberechtigt.

§ 22 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. ²Bei Verhinderung oder auf Weisung des/der Vorsitzenden leitet die/der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. ³Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, so leitet das anwesende Mitglied des Studierendenparlaments, das bei der Wahl zum Studierendenparlament die meisten Stimmen erhalten hat, die Sitzung.
- (2) Das nicht sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums handelt als gewöhnliches Mitglied des Studierendenparlaments.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung hat unparteiisch zu erfolgen. ²Das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums stellt sicher, dass jeder Redebeitrag vorbehaltlich einer Schließung der Redeliste ungehindert ausgesprochen werden kann. ³Es führt hierfür eine weich und doppelt quotierte Redeliste. ⁴Auf Antrag der Hälfte der FINTA*-Personen, die nach § 2 I stimmberechtigt sind, ist eine hart und doppelt quotierte Redeliste zu führen. ⁵Es achtet außerdem auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Redezeiten der unterschiedlichen Gruppen zueinander. ⁶Über Abweichungen von der Redezeit entscheidet das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums.
- (4) ¹Das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums wahrt während der Sitzung die Ordnung. ²Es kann zu diesem Zweck Mitglieder der Öffentlichkeit und Amtsträger:innen zur Ordnung rufen und sie, sofern sie nach einem Ordnungsruf erneut die Ordnung stören oder die Ordnung sehr schwerwiegend stören, von der Sitzung ausschließen. ³Mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments kann es auch Mitglieder ausschließen. ⁴Stört eine Person im Rahmen eines Redebeitrags die Ordnung, so kann das sitzungsleitende Mitglied diese Person ermahnen; stört sie die Ordnung im selben Redebeitrag erneut, so kann es ihr das Wort entziehen.
- (5) ¹In von der Geschäftsordnung nicht erfassten Fragen trifft das Präsidium eine Regelung. ²Eine solche Regelung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder durch Beschluss des Studierendenparlaments abgelehnt werden. ³Die Ablehnung ist nur wirksam, wenn das Studierendenparlament spätestens in der auf die Sitzung, in der Regelung abgelehnt wurde, folgenden Sitzung eine andere Regelung beschließt. ⁴Nach diesem Absatz zustande gekommene Regelungen können jederzeit durch eine Änderung der Geschäftsordnung und ab dem Ablauf von vier Wochen, nachdem sie getroffen wurde, durch eine nicht wirksam abgelehnte Regelung des Präsidiums außer Kraft gesetzt werden.

§ 23 Antragsrecht

- (1) ¹Alle Studierenden und Hochschulgruppen an der Universität Passau haben das Recht, Anträge an das Studierendenparlament zu richten. ²Anträge sind mindestens einen Tag und eine Woche vor der Sitzung, in der über sie entschieden werden soll, dem Präsidium in Textform zuzuleiten. ³In dringenden Fällen ist die Wahrung dieser Frist entbehrlich. ⁴Ein dringender Fall liegt vor, wenn die Einhaltung der Frist die ansonsten mögliche Erreichung des Ziels des Antrags ausschließen oder ihre Wahrscheinlichkeit erheblich verringern würde; die Erreichung des Ziels ist ansonsten möglich, wenn sie nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. ⁵Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet das Studierendenparlament unmittelbar vor der angesetzten Behandlung des Antrags durch Beschluss.
- (2) ¹Anträge müssen Adressat:innen, Ziel und Begründung enthalten. ²Zu den betroffenen Stellen der Universität soll vor Einreichung des Antrags Kontakt aufgenommen werden. ³Vorarbeit einschließlich einer etwaigen Kontaktaufnahme zu betroffenen Stellen ist im Antrag darzustellen. ⁴Hochschulgruppen und Organe der studentischen Mitbestimmung haben im Antrag Ansprechpersonen zu bestimmen. Zudem ist festzuhalten an welche Stellen ein späterer Beschluss weitergeleitet werden soll.
- (3) Anträge sind in geschlechtergerechter Sprache, die vorzugsweise geschlechtsneutrale Formulierungen und, wo dies nicht möglich ist, ersatzweise den Genderstern oder eine vergleichbare Schreibweise verwendet, zu formulieren.

§ 24 Behandlung von Anträgen

- (1) ¹Anträge werden in den Sitzungen diskutiert und gegebenenfalls durch eine Abstimmung beschlossen oder abgelehnt. ²Es können während der Sitzung in Text- oder Schriftform Änderungsanträge eingebracht werden, über die vor der Abstimmung über den Antrag gesondert beschlossen wird, außer der/die Antragsteller:in übernimmt diese. ³Änderungsanträge dürfen den Wortlaut eines Antrages ändern, nicht aber seine grundlegende Zielsetzung. ⁴Nach der Diskussion wird über den Antrag in seiner endgültigen Form beschlossen.
- (2) Antragsteller:innen können Anträge jederzeit zurückziehen.
- (3) Antragssteller:innen müssen den Antrag in seiner beschlossenen Form dem Präsidium eine Woche nach der Sitzung zukommen lassen.

§ 25 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann Anträge zur Geschäftsordnung einbringen, die der Redeliste vorgehen.
- (2) ¹Wird ein Geschäftsordnungsantrag eingebracht, kann Gegenrede erfolgen, die nicht nur im Bestreiten einer etwaig erforderlichen Begründung bestehen kann. ²Wenn Gegenrede erfolgt, wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. ³Bei dieser Abstimmung wird nur eine einfache Mehrheit benötigt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen sind unzulässig. ⁴Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag automatisch angenommen. ⁵Geschäftsordnungsanträge sind:
 - a) Schließung der Redeliste,
 - b) Begrenzung der Redezeit,
 - c) Sofortige Abstimmung,
 - d) Rücküberweisung,
 - e) Nichtbefassung,
 - f) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - g) Sitzungspause,
 - h) Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - i) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - j) Geheime Abstimmung
 - k) Namentliche Abstimmung

§ 26 Abstimmung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung stellt Sachverhalte zur Abstimmung. ²Ein abzustimmender Sachverhalt bedarf einer sprachlichen Formulierung, die eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung erlaubt. ³Auf Antrag eines Mitgliedes muss zuerst der genaue Wortlaut beschlossen werden.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 27 Zweifel an einer Abstimmung

¹Eine Abstimmung kann unmittelbar nach ihrer Durchführung mit der Behauptung angezweifelt werden, dass sie fehlerhaft sei. ²Ein Anzweifeln erfolgt jedenfalls dann unmittelbar, wenn die Meldung, auf deren Aufruf hin der Zweifel durch die aufgerufene Person erfolgt, während der

Sitzung spätestens beim mit Blick auf den Tagesordnungspunkt, unter den die Abstimmung fiel, übernächsten Tagesordnungspunkt erfolgt; Sitzungspausen werden nicht eingerechnet. ³Der Zweifel ist im Protokoll zu vermerken und die Abstimmung zu wiederholen. ⁴Wird auch die Wiederholung angezweifelt, ist dieser Zweifel ebenfalls im Protokoll zu vermerken. ⁵Die Abstimmung bleibt jedoch wirksam, bis ihre Fehlerhaftigkeit erwiesen ist. ⁶Ist die Fehlerhaftigkeit einer Abstimmung vier Wochen, nachdem sie abgehalten wurde, nicht erwiesen, so ist sie dauerhaft wirksam. ⁷Personalwahlen sind keine Abstimmung im Sinne dieser Bestimmung

§ 28 Protokoll

- (1) ¹Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. ²Das Präsidium bestimmt eine zur Protokollführung zuständige Gruppe und teilt diese in der Ladung zur Sitzung mit; es kann eine verbindliche Vorlage für das Protokoll festlegen. ³In alphabetischer Reihenfolge werden die im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen und die Fachschaftsvertretungen dazu verpflichtet. ⁴Das Protokoll enthält, abgesehen von den sich aus anderen Vorschriften oder Beschlüssen des Studierendenparlaments ergebenden Mindestinhalten, jedenfalls die folgenden Punkte:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) die genehmigte Tagesordnung,
 - d) die Ziele aller gestellten Anträge, einschließlich der Geschäftsordnungsanträge, die Namen der Antragsstellenden sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse,
 - e) die inhaltliche Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse,
 - f) den Ablauf der Wahlgänge und deren Stimmergebnisse,
 - g) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen, die wesentlichen Punkte der Diskussion.
- (2) ¹Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Sitzung im Anschluss an den Beschluss der Tagesordnung zu beschließen. ²Dazu ist das angefertigte Protokoll dem Präsidium eine Woche und einen Tag vor der darauffolgenden Sitzung im PDF-Format zuzuleiten.
- (3) ¹Die Debatte ist so zu protokollieren, dass die wesentlichen inhaltlichen Gesichtspunkte und Argumente erkennbar werden. ²Eine Kommentierung des Geschehens, die auch bei einer Verwendung von Formulierungen, die eine bestimmte Deutung des Geschehens nahelegen, vorliegt, ist unzulässig.
- (4) ¹Das Präsidium hat die genehmigten öffentlichen Protokolle innerhalb einer Woche zu veröffentlichen. ²Eingereichte und beschlossene Anträge und sonstige Beschlüsse einschließlich des Finanzplans und des Entwurfs für den Finanzplan sind zeitgleich zu veröffentlichen, sofern keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

Studentische Vollversammlung

§ 29 Einberufung

- (1) ¹Eine studentische Vollversammlung ist auf Beschluss des AStA/Sprecher:innen-Rat, des Studierendenparlaments oder auf Antrag von mindestens 2% der Studierenden durchzuführen. ²Die Sitzung ist rechtzeitig über die Website und die Social-Media-Kanäle des Studierendenparlaments und, sofern möglich, über Stud.IP anzukündigen.
- (2) Den Studierenden sind der Termin und die Themen der studentischen Vollversammlung rechtzeitig durch zur Verfügung stehende und geeignete Mittel bekannt zu machen.

§ 30 Organisation und Leitung

¹Die Organisation und Leitung einschließlich der Festlegung des Geschäftsganges obliegt dem Präsidium und dem AStA/Sprecher:innen-Rat. ²Soweit dies erwünscht ist, werden sie von den Initiator:innen unterstützt.

§ 31 Beschlussfähigkeit

¹Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2% der Studierenden der Universität Passau anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit ist sowohl zu Beginn der Sitzung als auch auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Studierenden festzustellen.

§ 32 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung sind von den Organisator:innen binnen 72 Stunden in geeigneter Weise zu veröffentlichen und den betroffenen Stellen zuzuleiten.

§ 33 Nachbereitung

Das Studierendenparlament kommt spätestens sieben Tage nach der studentischen Vollversammlung zu einer Nachbereitung zusammen.

Finanzen

§ 34 Haushaltsplan

- (1) Spätestens in der dritten ordentlichen Sitzung nach der Sitzung, in der die übrigen Mitglieder des AStA/Sprecher:innen-Rat gewählt wurde, ist dem Studierendenparlament ein Entwurf für den Haushaltsplan des AStA/Sprecher:innen-Rat vorzulegen. ³Die Sitzung ist so zu legen, dass alle Fristen einzuhalten sind.
- (2) ¹Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Kostenart geordnet enthalten, sodass die Erfüllung der Aufgaben des AStA/Sprecher:innen-Rat aus dem Haushaltsplan erkennbar ist. ²Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) ¹Der*die Finanzreferent*in des AStA/Sprecher:innen-Rats erarbeitet eine Vorlage zur Finanzverteilung, die dem Studierendenparlament zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt wird.
- (4) ²Die Vorlage wird spätestens in der Ladung zur dritten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments übermittelt. ³Sie beinhaltet den Haushaltsplan des AStA/Sprecher:innen-Rats, ⁴Die Vergleichszahlen in Form der Zahlen des Haushaltsplans und der tatsächlich verwendeten Gelder des Vorjahres sind Bestandteil der Vorlage.
- (5) Das Vorschlagsrecht einzelner Mitglieder zum Haushaltsplan bleibt unberührt.

§ 35 Bewirtschaftung

- (1) Die Verwendung der Mittel erfolgt nach der BayHO, insbesondere sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

- (2) Mitglieder der Studierendenvertretung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen durch andere Stellen als die Universität erhalten.
- (3) Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem AStA/Sprecher:innen-Rat.

§ 36 Rechnungslegung

- (1) Der/die Finanzreferent:in des AStA/Sprecher:innen-Rat führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Studierendenparlaments und des AStA/Sprecher:innen-Rat
- (2) ¹Der AStA/Sprecher:innen-Rat erarbeitet zum Ende seiner Amtszeit einen gemeinsamen Bericht über seine finanziellen Tätigkeiten im Berichtszeitraum. ²Die Entlastung gemäß § 12 Abs. 2 soll erst nach Abgabe des Abschlussberichts erfolgen, der der den Mitgliedern des Studierendenparlaments spätestens am Tag vor der Sitzung, in der die Entlastung erfolgen soll, zuzuleiten ist.

Regelungen zur Option von hybriden Sitzungen und Onlinesitzungen

§ 37 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften sind anwendbar, bei einem durch äußere Umstände bedingten, eingeschränkten Universitätsbetrieb sind hybride oder Onlinesitzungen möglich.

§ 38 Bestimmung der Form der Sitzungen

¹Sofern sowohl Sitzungen in Präsenzform als auch in digitaler Form zulässig sind, beschließt das Studierendenparlament in der konstituierenden oder in der ersten ordentlichen Sitzung, darüber, in welcher Form Sitzungen stattfinden sollen.

§ 39 Geschäftsgang bei digitalen Sitzungen

- (1) Vor Behandlung eines nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes sind alle Nichtmitglieder, die nicht als Gäste zu diesem Tagesordnungspunkt geladen sind, zu entfernen.
- (2) Das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums ist alleiniger Host der Meetings.
- (3) ¹Das Studierendenparlament beschließt auf Vorschlag des Präsidiums in der konstituierenden oder in der ersten ordentlichen Sitzung, über den zu verwendenden Videokonferenz-Anbieter. ²Dabei sind die Belange des Datenschutzes zu wahren;
- (4) Bei digitalen Sitzungen kann das Präsidium bei Erteilung eines Ordnungsrufes die betroffene Person stummschalten, sofern der verwendete Videokonferenzdienst dies ermöglicht und die Störung der Ordnung darin besteht, dass die Person überhaupt spricht, oder zu erwarten ist, dass die Person andernfalls weitere die Ordnung störende Äußerungen tätigen wird.
- (5) Sofern eine Abstimmung entsprechend § 27 mit der Begründung, das Ergebnis sei falsch ausgezählt worden, angezweifelt wird, und eine Wiederholung der Auszählung möglich ist, ist nicht die Abstimmung, sondern nur die Auszählung zu wiederholen.

§ 40 Wahlen bei digitalen Sitzungen

- (1) ¹Sofern geheime Wahlen abgehalten werden, die nicht gemäß der Grundordnung schriftlich stattfinden müssen, legt das Präsidium ein geeignetes Verfahren fest. ²Dieses Verfahren muss auch eine Wahlprüfung ermöglichen. ³Für diese Wahlprüfung gilt § 12 entsprechend.

- (2) ¹Soweit eine Wahl schriftlich zu erfolgen hat, wird sie als Briefwahl abgehalten. ²Hierzu sind vom Präsidium erstellte Stimmzettel innerhalb eines vom Präsidiums gewählten Zeitraums, der mindestens 4 Tage und höchstens zwei Wochen betragen kann, an eine vom Präsidium angegebene Adresse zu schicken. ³Der Stimmzettel ist in einem nicht beschrifteten Briefumschlag zu geben, der wiederum in einem mit Absender:in und Empfänger:in beschrifteten Briefumschlag zu geben ist. ⁴Die Öffnung der äußeren und der inneren Briefumschläge muss durch unterschiedliche Personen erfolgen; keine Person darf bei der Öffnung beider Gruppen von Umschlägen anwesend sein. ⁵Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die/den Vorsitzende:n, und, soweit dies zulässig ist, durch eine weitere, vom Studierendenparlament aus seiner Mitte zu bestimmende Person. ⁶Hält sich die/der Vorsitzende zum Zeitpunkt der Wahl nicht in Passau auf, so kann die Auszählung der Stimmen durch ihn/sie an eine andere Person delegiert werden. ⁷§ 12 gilt entsprechend.
- (3) ¹Sofern Wahlen nicht geheim stattfinden müssen, erfolgen sie nach Beschluss des Studierendenparlaments, bei Fehlen eines Beschlusses nach Festlegung durch das Präsidium, durch Handheben vor der Kamera, durch Schreiben in den Chat oder, sofern kein Chat vorhanden ist, durch Nachricht an das Präsidium über eine Email oder einen Messenger-Dienst. ²Erfolgt die Stimmabgabe durch Nachricht an das Präsidium, so hat das sitzungsleitende Mitglied des Präsidiums Screenshots dieser Nachrichten zu erstellen, mit denen entsprechend § 12 verfahren wird.

Schlussbestimmungen

§ 41 Änderung der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. ²Ein Änderungsantrag muss mit der Sitzungsladung versendet werden.

§ 42 Kommentierungen

¹Das Präsidium kann die Geschäftsordnung kommentieren. ²Die Kommentierungen dürfen nicht in unzulässiger Weise vom natürlichen Wortsinn dieser Geschäftsordnung abweichen oder gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Anhang: Auszug aus der Grundordnung der Universität Passau

§ 4 Studierendenvertretung (zu Art. 27 Abs. 2 BayHIG)

- (1) Die Studierendenvertretung besteht aus dem Studierendenparlament (beschlussfassendes Kollegialorgan), einem Allgemeinen Studierendenausschuss (ausführendes Organ) und den Fachschaftsvertretungen in den Fakultäten.
- (2) ¹Dem Studierendenparlament gehören 23 stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
 2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
 3. weitere 16 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

²Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament werden nach Maßgabe der Regelungen der WahlSa aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl).
- (3) Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG für die Organe der Studierendenvertretung nach den Abs. 2 und 6 ist vom Studierendenparlament zu verabschieden.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewählt wird. ²Die Ladungsfrist für die Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) ¹Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung. ³Bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter die Geschäfte kommissarisch fort, solange sie in der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) wählbar sind.
- (6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus den beiden studentischen Senatorinnen und Senatoren sowie weiteren vier bis acht vom Studierendenparlament zu wählenden Mitgliedern. ²Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ³Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁴Der AStA hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.
- (7) ¹An der Universität Passau werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 8 gewählten Mitgliedern gebildet. ²Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählt worden sind und in der entsprechenden Anzahl diejenigen, auf die weiteren Sitze entfallen würden. ³Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Die gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung können weitere Studierende der Fakultät in die Fachschaftsvertretung mit aufnehmen. ⁵Beschlüsse zu Finanz- und Personalangelegenheiten können nur durch die gewählten Mitglieder gefasst werden.
- (8) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Sie oder er hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die

Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten.
⁴Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legt diese unmittelbar der Universitätsleitung vor. ⁵Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

- (9) Die Organe der Studierendenvertretung können aus der Gruppe der Studierenden Beauftragte bestimmen, die das jeweilige Organ der Studierendenvertretung in seiner Arbeit beraten und unterstützen.
- (10) Scheidet während einer laufenden Amtszeit eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus dem Senat oder einem Fakultätsrat aus und gibt es keine Ersatzvertreterin oder keinen Ersatzvertreter, so wird durch das Studierendenparlament eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (11) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung aller Studierenden der Universität, die Fachschaftsvertretungen können Fakultätsvollversammlungen aller Studierenden ihrer Fakultät einberufen, die jeweils anstelle des Studierendenparlaments beziehungsweise der Fachschaftsvertretung Beschlüsse fassen können.

(...)

§ 22 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien (zu Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)

- (1) ¹Kollegialorgane (Art. 35 und 41 BayHIG) tagen nicht öffentlich. ²Sie können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung oder eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. ⁴Mitglieder der Universität können auch als ständige Gäste zu allen Sitzungen eines Kollegialorgans eingeladen werden.
- (2) ¹Kollegialorgane werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die konstituierenden Sitzungen des Senats und des Studierendenparlaments werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten, die konstituierende Sitzung des Universitätsrats wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats, die konstituierende Sitzung des AStA wird von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments, die konstituierenden Sitzungen von Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet. ³Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen. ⁴Im Bedarfsfall können die Kollegialorgane auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. ⁵Konstituierende Sitzungen sind spätestens in der Woche durchzuführen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. ²Die oder der Vorsitzende des betreffenden Kollegialorgans ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen; dies gilt auch, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) ¹Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen in Textform (§ 126b BGB) werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 19 Abs. 1 und § 24 mitwirkungsberechtigten Professorinnen oder Professoren außer Betracht. ³Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Entscheidungen

in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG).⁶Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.⁷Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.⁸Kollegialorgane tagen und beschließen grundsätzlich in Sitzungen.⁹Ist der Beschluss eines Kollegialorgans besonders dringend, kann die oder der Vorsitzende ein dokumentierbares Verfahren zur Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen wählen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist.¹⁰Das Nähere zur Beschlussfassung nach Satz 9 legt die oder der Vorsitzende fest, soweit nicht das Kollegialorgan etwas anderes bestimmt.¹¹Abweichend von Satz 1 besteht Beschlussfähigkeit im Verfahren nach Satz 9, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat.

- (5) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Die Stimmrechtsübertragung muss der oder dem Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) vorliegen. ³Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter derselben Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur die gewählte Ersatzvertreterin oder auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5a) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 8 kann die Zuschaltung von Mitgliedern oder anderen teilnahmeberechtigten Personen (z.B. Gutachtern) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. ²Die Entscheidung über die Zuschaltung teilnahmeberechtigter Mitglieder, bzw. die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien, obliegt der oder dem Vorsitzenden und setzt voraus, dass kein Mitglied diesem Vorgehen widerspricht. ³Soweit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder über die hierfür notwendige technische Ausrüstung verfügen. ⁴Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, eine geheime Abstimmung ist nur zulässig, sofern diese technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann.
- (5b) ¹Für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen. ²Dies gilt nicht, wenn einem Gremium mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter angehört.
- (6) Abs. 1 bis 5b gelten entsprechend auch für andere Gremien mit folgenden Maßgaben:
- Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
 - Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats können das Stimmrecht auf ein anderes nicht hochschulangehöriges Mitglied übertragen. Die dem Hochschulrat angehörenden gewählten Mitglieder des Senats können das Stimmrecht eine andere Vertreterin oder auf einen anderen Vertreter derselben Gruppe übertragen; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.
 - Ein Mitglied der Universitätsleitung kann sein Stimmrecht auf jedes andere Mitglied der Universitätsleitung übertragen. Für den Kanzler gilt das nur insoweit, als seine Vertreterin beziehungsweise sein Vertreter nach Art. 33 Abs. 4 BayHIG ebenfalls verhindert ist.

(7) ¹Von einer Prüfungstätigkeit oder der Mitwirkung in einem Prüfungsgremium ist unbeschadet Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, oder
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ³Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

Anhang: Auszug aus dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom Art.27 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit. ²Für studentische Vertreterinnen und Vertreter in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen. ³Dies gilt nicht, wenn einem Gremium mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter angehört.

(2) ¹Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung. ²Dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. ³Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, werden alle Organe der Studierendenvertretung gehört. ⁴Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

(3) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. ²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(4) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt. ²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Mittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. ³Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. ⁴Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an. ⁵Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Abs. 3 Satz 2 vorzulegen.